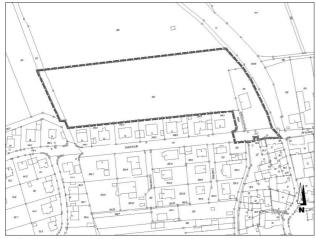
Auszug aus dem Haßfurter Tagblatt vom 04.10.2018



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Haßfurt



1. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Waldstraße" in Uchenhofen i. d. F. vom 19.05.2006;

Bekanntmachung

 Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat am 01.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt Haßfurt erlässt auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) folgende

Satzung

§ 1 (Inhalt)

Die Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Waldstraße" im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 349, 349/8 sowie 350 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 347 sowie 351 der Gemarkung Uchenhofen mit dem Planentwurf mit Begründung jeweils in der Fassung vom 20.09.2018 ist beschlossen (1. Ånderung).

Die sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 2 (Inkrafttreten)

Die in § 1 genannte Bebauungsplanänderung wird mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes rechtsverhindlich

Haßfurt, den 02.10.2018 Stadt Haßfurt Werner

Erster Bürgermeister

- Der Änderungsplan kann beim Stadtbauamt Haßfurt, Hauptstraße 5, 2. Stock, Zimmer Nr. 205 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- 3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 4. Ferner wird auf folgendes hingewiesen: nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Haßfurt, den 02.10.2018

Stadt Haßfurt

Werner Erster Bürgermeister